

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1998

Nr. 72

ausgegeben am 14. Mai 1998

---

## Verfassungsgesetz

vom 12. März 1998

### über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 (Rechtspfleger)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:

#### I.

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBL. 1921 Nr. 15, wird wie  
folgt abgeändert:

##### Art. 99bis

Mit Gesetz kann die Besorgung einzelner, genau zu bezeichnender Arten von Geschäften der Gerichtsbarkeit erster Instanz besonders ausgebildeten und weisungsgebundenen nichtrichterlichen Beamten des Landgerichtes (Rechtspflegern) übertragen werden.

**II.**

Dieses Verfassungsgesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Dr. Mario Frick*

Fürstlicher Regierungschef